



Antrag

auf Befreiung von der Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes (§ 2 Abs. 2 Tarifvertrag Altersversorgung –ATV–)

Landesamt für Finanzen
56062 Koblenz

LfF-Personalnummer	
--------------------	--

Bitte Personalnummer achtstellig angeben.

Name/Vorname		Geburtsdatum
Adresse	Telefon privat	dienstlich
	E-Mail (privat)	
	E-Mail (dienstlich)	

Antrag der/des Beschäftigten

Ich beantrage für mein am beginnendes/begonnenes Beschäftigungsverhältnis die Befreiung von der Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL).

Die beigefügten Erläuterungen habe ich zur Kenntnis und zu meinen Unterlagen genommen.

Mir ist insbesondere bekannt, dass

- eine Befreiung nicht möglich ist, wenn bisher bereits eine Versicherung bei der VBL oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes bestanden hat, (ohne dass für diese Versicherungszeit eine Beitragserstattung durchgeführt wurde); solche früheren Versicherungszeiten liegen in meinem Fall nicht vor.
- der Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht nicht widerrufen werden kann.
- sich durch die Befreiung bei einer später eintretenden Pflichtversicherung Nachteile ergeben können.
- der Arbeitgeber zu meinen Gunsten Beiträge in eine freiwillige kapitalgedeckte Versicherung bei der VBL entrichtet und ich selbst die Möglichkeit habe, an Stelle der Pflichtversicherung eine eigene freiwillige Versicherung bei der VBL zu vereinbaren.

Datum, Unterschrift

Bestätigung der Beschäftigungsdienststelle

Die/der Beschäftigte übt eine wissenschaftliche Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 2 des ATV aus.
Die Beschäftigungsdienststelle ist eine Hochschule oder Forschungseinrichtung im Sinne des § 2 Abs. 2 des ATV.

Datum, Unterschrift

Stempel

✂

..... ✂
Erläuterungen für Ihre Unterlagen bitte abtrennen

✂

Erläuterungen:

1. Die Regelung in § 2 Abs. 2 ATV hat folgenden Wortlaut:

(2) Beschäftigte mit einer wissenschaftlichen Tätigkeit an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen, die für ein befristetes Arbeitsverhältnis eingestellt werden, in dem sie wegen der Dauer der Befristung die Wartezeit nach § 6 Abs. 1 nicht erfüllen können und die bisher keine Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung haben, sind auf ihren schriftlichen Antrag vom Arbeitgeber von der Pflicht zur Versicherung zu befreien. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Arbeitsverhältnisses zu stellen. Zugunsten der nach Satz 1 von der Pflichtversicherung befreiten Beschäftigten werden Versorgungsanwartschaften auf eine freiwillige Versicherung (entsprechend § 26 Abs. 3 Satz 1) mit Beiträgen in Höhe der auf den Arbeitgeber entfallenden Aufwendungen für die Pflichtversicherung einschließlich eines eventuellen Arbeitnehmerbeitrages nach § 37a Abs. 2, höchstens jedoch mit vier v.H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts begründet. Wird das Arbeitsverhältnis im Sinne des Satzes 1 verlängert oder fortgesetzt, beginnt die Pflichtversicherung anstelle der freiwilligen Versicherung mit dem Ersten des Monats, in dem die Verlängerung oder Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses über fünf Jahre hinaus vereinbart wurde. Eine rückwirkende Pflichtversicherung von Beginn des Arbeitsverhältnisses an ist ausgeschlossen.

2. Eine Befreiung von der Pflichtversicherung ist möglich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Ihr Arbeitsverhältnis darf erst nach dem 31. Dezember 2002 begründet worden sein.
- b) Das Arbeitsverhältnis muss so befristet sein, dass die Wartezeit von 60 Kalendermonaten nicht erfüllt werden kann.
- c) Sie müssen den Antrag innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Arbeitsverhältnisses stellen. Maßgebend ist das Eingangsdatum bei Ihrer Beschäftigungsdienststelle oder beim Landesamt für Finanzen (LfF). Geht der Antrag erst später ein, darf eine Befreiung nicht mehr ausgesprochen werden.
- d) Sie müssen eine wissenschaftliche Tätigkeit ausüben. Wissenschaftliche Tätigkeiten sind wissenschaftliche bzw. künstlerische Dienstleistungen, die von wissenschaftlichem bzw. künstlerischem Personal an Hochschulen nach § 42 Hochschulrahmengesetz – HRG – oder Forschungseinrichtungen erbracht werden. Hiermit sind insbesondere Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemeint. Voraussetzung für die wissenschaftliche Tätigkeit ist in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium.
- e) Die wissenschaftliche Tätigkeit muss an einer Hochschule oder Forschungseinrichtung ausgeübt werden. Hochschulen sind Universitäten, die Pädagogischen Hochschulen, die Kunsthochschulen, die Fachhochschulen und die sonstigen Einrichtungen des Bildungswesens, die nach Landesrecht staatliche Hochschulen sind. Forschungseinrichtungen sind staatliche und staatlich geförderte Forschungseinrichtungen. Dazu zählen insbesondere die Max-Planck-Gesellschaft, die Fraunhofergesellschaft, die in der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren zusammengefassten Einrichtungen sowie die Institute der Blauen Liste.
- f) Sie dürfen bisher keine Pflichtversicherungszeiten in einer Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes haben.
- g) Die Voraussetzungen für die Pflichtversicherung müssen dem Grunde nach vorliegen (wird vom Landesamt für Finanzen (LfF) geprüft).

Unter den vorgenannten Voraussetzungen ist eine Befreiung auch möglich, wenn Sie bei einer Versuchs- oder Forschungsanstalt (z.B. im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum) im Rahmen eines Forschungsauftrages für eine wissenschaftliche Dienstleistung beschäftigt sind und wegen der Befristung des Arbeitsverhältnisses die Wartezeit von 60 Kalendermonaten nicht erfüllen können.

3. Während der Befreiung von der Pflichtversicherung werden Anwartschaften auf Rentenleistungen aus einer freiwilligen Versicherung erworben

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Beiträge in Höhe von 4 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts in eine freiwillige kapitalgedeckte Versicherung des Arbeitnehmers im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung einzuzahlen (die Möglichkeit, den Beitrag für eine anderweitige Altersvorsorge des Arbeitnehmers zu verwenden, besteht nicht). Hierdurch erwerben Sie eine Anwartschaft auf VBL-Rente. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, eine eigene freiwillige Versicherung mit der VBL zu vereinbaren und die o.g. Arbeitgeberbeiträge aus eigenen Mitteln aufzustocken.

Informationen hierzu erhalten Sie unmittelbar bei der

VBL - Freiwillige Versicherung

76128 Karlsruhe

Telefon 0180 5677710 (14 Cent/Mnute aus dem dt. Festnetz. Höchstens 42 Cent/Minute aus Mobilfunknetzen)

Telefax (0721) 15 58 78

E-Mail Kundenservice@vbl.de

Internet vbl@vbl.de

4. Durch die Befreiung von der Pflichtversicherung können sich bei einer später eintretenden Pflichtversicherung Nachteile ergeben:

- a) Um eine Leistung aus der Pflichtversicherung zu erhalten, ist die Erfüllung einer Wartezeit von 60 Kalendermonaten in der Pflichtversicherung notwendig. Bei der Erfüllung der Wartezeit in der Pflichtversicherung können die Zeiten der freiwilligen Versicherung Berücksichtigung finden, sofern die Voraussetzungen der unverfallbaren Anwartschaften gemäß § 1 b Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 und § 30 f Betriebsrentengesetz (BetrAVG) vorliegen.

Beispiel:

Die Versorgungszusage wurde ab 01. Januar 2009 erteilt. Die Anwartschaft ist nach § 1 b Abs. 3 BetrAVG gesetzlich unverfallbar, wenn

- das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles, jedoch nach Vollendung des **25. Lebensjahres** endet und
- die Versorgungszusage im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis mindestens **fünf Jahre** bestanden hat.

Ein Arbeitnehmer beginnt zum 01. März 2009 eine befristete wissenschaftliche Tätigkeit nach § 28 VBLS. Er lässt sich von der Pflichtversicherung befreien und wird für 2 Jahre in der VBLextra angemeldet. Nach 2 Jahren wird das Arbeitsverhältnis auf über 5 Jahre verlängert. Er wird ab dem Zeitpunkt der Verlängerung gemäß § 28 Abs. 1 Satz 5 VBLS in der Pflichtversicherung angemeldet. Nach 3 Jahren in der Pflichtversicherung geht er in Altersrente.

Der wissenschaftlich Beschäftigte hat Anspruch auf eine Betriebsrente aus den 2 Jahren Versicherung in der VBLextra.

In der Pflichtversicherung hat der die Wartezeit nicht erfüllt, da er nur 36 Umlage-/Beitragsmonate zurückgelegt hat. Er hat jedoch eine gesetzlich unverfallbare Anwartschaft nach § 1 b Abs. 3 und 1 BetrAVG erworben, da die Versorgungszusage über den Arbeitgeber insgesamt 5 Jahre bestanden hat und er beim Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis das 25. Lebensjahr vollendet hatte. Die Wartezeit gilt als erfüllt. Die Höhe der Betriebsrente aus der Pflichtversicherung richtet sich nach den dort erworbenen Versorgungspunkten.

- b) In Fällen des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis nehmen die Anwartschaften aus der Pflichtversicherung nur dann an der Verteilung von Bonuspunkten nach § 19 ATV (Dynamik) teil, wenn mindestens 120 Umlage-/Beitragsmonate in der Pflichtversicherung erfüllt sind.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer ist zunächst für vier Jahre in der freiwilligen Versicherung anstelle der Pflichtversicherung versichert. Nach vier Jahren wird das Arbeitsverhältnis für weitere sieben Jahre fortgesetzt. Da in der Pflichtversicherung nur für sieben Jahre Umlagemonate zu berücksichtigen sind, erfüllt er die Voraussetzung für die Dynamik während der anschließenden beitragsfreien Versicherung nicht; seine Anwartschaft aus der Pflichtversicherung bleibt daher vom Ende des Arbeitsverhältnisses bis zum Eintritt des Versicherungsfalles oder einem Wiederbeginn der Pflichtversicherung statisch.

- c) Aus der freiwilligen Versicherung stehen keine sozialen Komponenten nach § 9 ATV (bei Elternzeit oder bei Eintritt des Versicherungsfalles wegen verminderter Erwerbsfähigkeit) zu.
- d) Im Bereich der freiwilligen Versicherung in Anlehnung an das Punktemodell gibt es einen Leistungsvorbehalt, nach dem bei ungünstiger Entwicklung der Risiken und/oder Kapitalerträge die Anwartschaften und Ansprüche um bis zu 25 v.H. abgesenkt werden können; ein entsprechender Leistungsvorbehalt besteht für die Pflichtversicherung nicht.

5. Trotz wirksamer Befreiung kann zu einem späteren Zeitpunkt die Pflichtversicherung eintreten.

Wird das zunächst für weniger als 5 Jahre befristete Arbeitsverhältnis so verlängert oder fortgesetzt, dass im Rahmen dieser Weiterbeschäftigung die Wartezeit von 60 Kalendermonaten erfüllt werden kann, beginnt die Pflichtversicherung anstelle der freiwilligen Versicherung mit dem Ersten des Monats, in dem die Verlängerung oder Fortsetzung vereinbart wurde. Damit endet die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Beitragsentrichtung in die freiwillige Versicherung; im übrigen bleibt die freiwillige Versicherung bestehen.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer wird am 01. Februar 2003 auf vier Jahre befristet eingestellt, das Arbeitsverhältnis soll nach dem Arbeitsvertrag am 31. Januar 2007 enden. Am 10. Januar 2007 vereinbaren die Arbeitsvertragsparteien eine unbefristete Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses; die Pflichtversicherung beginnt deshalb am 1. Januar 2007. Damit sind bereits für Januar 2007 keine Pflichtbeiträge mehr in die freiwillige Versicherung zu entrichten bzw. bereits entrichtete Beiträge in die freiwillige Versicherung rückabzuwickeln und stattdessen Umlagen, Beiträge und Sanierungsgelder für die Pflichtversicherung zu zahlen.

Eine rückwirkende Pflichtversicherung vom Beginn des Arbeitsverhältnisses an ist nach § 2 Absatz 2 Satz 2 ATV ausgeschlossen. Das bedeutet, dass die Pflichtversicherung im vorherigen Beispiel auch nicht für die Zeit vor dem 1. Januar 2007 begründet werden kann.